Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 124 (1958)

Heft: 7-8

Artikel: Militär und Polizei

Autor: Ris, Theo

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-27898

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Militär und Polizei

Von Oblt. Theo Ris

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft umschreibt in Artikel 2 den Zweck des Bundes durch folgende Staatsaufgaben: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Aus dieser Bestimmung sind die Aufgaben des Heeres in der Militärorganisation (MO Art. 195) abzuleiten:

- Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen
- 2. Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern.

Der Einsatz der Armee kann also auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen in zwei wesentlich verschiedenen Lagen in Frage kommen: einerseits zur Abwehr der Bedrohung durch einen äußern Feind und anderseits zur Bekämpfung innerer, gegen die Staatssicherheit gerichteter Unruhen.

Ohne Zweisel stellt die Verteidigung des Landes gegen einen Angriss einer fremden Macht die Hauptausgabe der Armee dar. Daneben tritt die Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern stark in den Hintergrund. Es ist in erster Linie Sache der Polizei, für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern zu sorgen. Erst wenn die polizeilichen Machtmittel des Staates zur Durchführung dieser Aufgabe nicht mehr ausreichen, können die Armee oder Teile von ihr aufgeboten oder kommandiert werden. In den letzten Jahrzehnten sind wir seit dem Generalstreik von 1918 mit Ausnahme der Genfer Unruhen von 1932 nie mehr genötigt worden, Truppen mit einem derartigen Auftrag in größerem Umfange einzusetzen. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß in einer Zeit der sogenannten «Fünsten Kolonne» der Einsatz von Teilen der Armee sogar mitten im Kriege notwendig werden kann. In einem solchen Falle müßte dann mit ganz anderer Rücksichtslosigkeit vorgegangen werden als bei Unruhen oder Bedrohung durch einen äußern Feind.

Grundlagen der Aufgaben von Polizei und Heer

Das Wesen der Polizei als Staatsfunktion kann etwa wie folgt umschrieben werden: Die Polizei ist dafür verantwortlich, die nötigen Vorkehren zu treffen, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung garantieren und die Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren gewährleisten.

Als wichtigstes Merkmal ist demnach hervorzuheben, daß die Aufgaben der Polizei innerstaatlicher Art sind. Sie liegen im innern Dienste des Staates, innerhalb der Grenzpfähle des Landes, innerhalb der staatlichen regierenden Verantwortung. Die Polizei ist also verantwortlich für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung in bezug auf die Einzelperson jeden Staatsbürgers! Sie hat eine fest umrissene, laufende Verantwortung zu tragen, die praktisch in alle Zweige der administrativen Tätigkeit des Staates hineinreicht.

Die völlige Hingabe der Angehörigen der Polizei und des Heeres an den Staatsgedanken ist in besonders ernster Weise fundamentiert. Der Staat als solcher, seine Verfassung, seine Gesetze wie überhaupt alle seine Willensäußerungen sind in besonderem Maße für beide bindend. Die Anforderungen an Leistung und die Verantwortlichkeit des Handelns sind außergewöhnlich hohe. Sowohl die Polizei als auch das Heer haben im Kampf der öffentlichen Meinung stets eine große Rolle gespielt und werden sie sicher auch weiter spielen. Gemeinsam haben sie ein besonderes Verhältnis zur Öffentlichkeit. Beide treten nämlich durch ihre Uniformierung und Bewaffnung vor allen andern Staatsorganen besonders hervor. Sie sind auffällig. Man beschäftigt sich vielfach mit ihnen. In Gespräch, Literatur und Presse bilden sie reichen Stoff des allgemeinen Interesses. – Beiden ist also gemeinsam: die Abhängigkeit vom Staate als seinen Organen, die innere Einstellung und die Verpflichtung auf den Staat; ferner sind beide laufend der kritischen Aufmerksamkeit der breiten Öffentlichkeit ausgesetzt.

Da der Polizei und dem Heere grundsätzlich verschiedene Aufgaben gestellt sind, muß auch die Ausbildung beider Organe verschieden sein. Ohne auf weitere Besonderheiten einzutreten, darf doch kurz darauf hingewiesen werden, daß das Heer in Führung und unmittelbarer Gewaltanwendung ein äußerst scharfes Instrument – schärfer und schneller wirksam, als es für die typischen Aufgaben der Polizei für ihre Belange zweckmäßig ist – sein muß. Das Heer braucht solche Schärfe, um sich im kriegsmäßigen Einsatz erfolgreich zu behaupten; zur Lösung polizeilicher Aufgaben ist es weniger geeignet. Man ist bei uns mit Recht allgemein der Überzeugung, daß dem Wesen nach polizeiliche Aufgaben auch von der Polizei gelöst werden müssen.

Regelung der polizeilichen Befugnisse im Dienstreglement

Das Dienstreglement sieht ausdrücklich eine polizeiliche Tätigkeit des Militärs vor. Es wird der Truppe zur Pflicht gemacht, jede Störung des Dienstbetriebes zu verhindern und, wo es die militärischen Interessen erfordern, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Hierzu verfügt der an Ort und Stelle kommandierende Vorgesetzte über die militärische Polizeigewalt. In der Regel genügen hierzu die ordentlichen Wachen, doch können auch größere Abteilungen oder die ganze verfügbare Truppe dafür eingesetzt werden. Anderseits sind auch alle Militärpersonen mit der militärischen Polizeigewalt ausgerüstet, ohne Rücksicht, ob sie dienstlich beschäftigt oder dienstfrei sind.

Das Dienstreglement will der Truppe ein klares, zweifelsfreies Bild des Rechtszustandes geben, einen festen Anhalt für ihr Verhalten, ihr Tun und Lassen im einzelnen Fall. Zu diesem Zwecke werden die polizeilichen Mittel zur zwangsweisen Durchsetzung von Ruhe und Ordnung und zur Verhinderung von Störungen des Dienstbetriebes im Artikel 268 aufgezählt; es sind dies:

- die Warnung
- die vorläufige Festnahme
- die Beschlagnahme und
- der Waffengebrauch.

In den häufigsten Fällen stellt das militärische Einschreiten lediglich eine Unterstützung der ordentlichen Polizei dar, besonders gegen Störungen und Beschimpfungen.

In Artikel 269 schreibt das Dienstreglement unter anderem vor, daß Zivilpersonen von der Truppe oder von einzelnen Militärpersonen nur während oder unmittelbar nach der Störung der militärischen Ordnung oder des Dienstbetriebes festgenommen werden dürfen. Ist dies nicht möglich, so ist die Hilfe der zivilen Polizei anzurufen. Nur wo diese nicht rechtzeitig erreicht werden kann oder ihre Hilfe nicht ausreichend erscheint, ist die Festnahme durch die Truppe oder einzelner Militärpersonen auch nachher noch zulässig.

Festgenommene Zivilpersonen sind, so rasch es die Umstände erlauben, der zivilen Polizeibehörde zu übergeben, Militärpersonen den zuständigen Kommandanten oder Militärbehörden. In manchen Fällen genügt es, ihre Personalien festzustellen, worauf sie entlassen werden können.

Ohne Zweifel gehen diese Bestimmungen nicht über den Rahmen der polizeilichen Befugnisse hinaus. Die Armee richtet ihre Maßnahmen direkt gegen den Störer und geht nur soweit, als es unbedingt notwendig ist, um die Störung zu beheben. Ein längeres als unbedingt notwendiges Einsperren und Festhalten nimmt sofort Strafcharakter an; deshalb wurde wohl ausdrücklich die betreffende Bestimmung über Freigabe und Übergabe an die ordentliche Polizei in das Dienstreglement aufgenommen.

Auf Grund von Artikel 269 DR kann unter Umständen auch eine vorläufige Festnahme von Zivilpersonen in Betracht kommen, wenn eine solche Person die Armee, ihre Symbole und Abzeichen, das Wehrkleid oder auch einzelne Militärpersonen beschimpft. Man kann sich nun fragen, ob eine Festnahme in einem solchen Falle tatsächlich gerechtfertigt ist. Wenn man die Antwort nach dem rein äußerlichen Tatbestand gibt, so muß man die Frage eigentlich negativ entscheiden. Die Tatsache einer Beschimpfung scheint keine Störung zu sein, weil ja der Betroffene in seiner Handlungsfreiheit nicht gehemmt wird. Er kann weiter seiner Tätigkeit nachgehen und braucht auf die Beschimpfung keine Rücksicht zu nehmen. Was er als Privatmann dagegen unternehmen will, spielt für diese Betrachtung keine Rolle. Wenn somit der Dienstbetrieb nicht gestört wird, besteht für die Armee kein Grund, sich gegen einen solchen Eingriff in die Privatsphäre ihres Angehörigen zu wehren, solange er dadurch nicht gehindert wird, seine dienstlichen Pflichten zu erfüllen.

Diese Antwort darf nun aber für die Armee nicht als richtig bezeichnet werden. Wohl kann dem Heer kein Sonderrecht eingeräumt werden; aber es ergibt sich aus dem Wesen und dem Zweck des Heeres, daß eine Beschimpfung der Armee und Beleidigungen ihrer Angehörigen in dieser Eigenschaft eine Störung des Dienstbetriebes bedeuten. Eine Beschimpfung der Armee darf aber nicht geduldet werden. Der Schweizer muß vor der Armee Achtung empfinden. Der ganzen Erziehung des Soldaten zum Manne würde es widersprechen, wenn er sich eine Ehrenkränkung gefallen lassen müßte, lediglich weil er das Wehrkleid trägt. – Die betreffende Bestimmung im Dienstreglement ist also durchaus gerechtfertigt; sie ist sogar für den militärischen Betrieb von eindeutiger Wichtigkeit.

Der Ordnungsdienst

Der Ordnungsdienst wird in den Artikeln 264 und 265 des Dienstreglementes erwähnt und näher umschrieben. Je nach dem Grade des zu überwindenden Widerstandes ist dieser Ordnungsdienst entweder:

- a. Polizeidienst, Aufrechterhaltung der Ordnung gegenüber einzelnen Störungen derselben, oder
- b. Schutz der staatlichen Ordnung gegen Putsche, das heißt gegen Versuche, sie gewaltsam, aber ohne Blutvergießen zu ändern, oder
- c. Niederwerfung der bewaffneten Massenauflehnung, des Bürgerkrieges. Jede dieser Arten des Ordnungsdienstes verlangt eine besondere Art der Führung, die von jener des sonstigen Dienstes abweicht.

Leider herrschten über die Notwendigkeit und Dringlichkeit eines militärischen Ordnungsdienstes nicht immer richtige und klare Begriffe. Die Ereignisse von Genf im November 1932 haben mangels eines gut funktionierenden Ordnungsdienstes peinliche Eindrücke hinterlassen. Die Art des Einsatzes

unserer Truppen hat sowohl der Armee als auch dem Staate ernstlich geschadet. Schuld war vor allem die ungenügende, allgemeine geistige und materielle Vorbereitung der Armee für solche Ereignisse.

Das neue Dienstreglement weist in Ziffer 265 auf die Vorschriften über den Ordnungsdienst hin, welche die den besondern Verhältnissen angepaßten Regeln über den Einsatz der Truppe und den Waffengebrauch enthalten. Die Feststellung, daß für den Ordnungsdienst sowohl über die Aufgabe der Truppen als auch über ihre Befugnisse und Methoden heute klare Vorschriften bestehen, darf als erfreuliche Tatsache beachtet werden.

Hinter dem militärischen Ordnungsdienst muß immer die volle Autorität des Staates stehen; er muß die Staatsgewalt in ihrer ganzen Würde und Unparteilichkeit verkörpern. Aus diesem Grund sollen zum Ordnungsdienst keine speziell zusammengestellte Formationen, sondern nur Truppen aus der Armee in ihrer gesetzmäßigen normalen Gliederung verwendet werden. Bei der Auswahl solcher Truppen müssen aber Überlegungen walten, die zum Beispiel bei den Unruhen in Genf von 1932 außer acht gelassen wurden. Es scheint nahezuliegen, daß die Truppen, die Ordnung schaffen sollen, nicht dem Herd der Unruhe selbst entnommen werden. Einerseits ist zu bedenken, daß die ortsansässigen Wehrmänner, bevor sie aufgeboten werden, an Ort und Stelle als Bürger die ganze Entwicklung der Ereignisse miterlebten, ja vielleicht sogar an Kundgebungen oder Unruhen teilgenommen haben und deshalb von Parteileidenschaft erfüllt sind. Anderseits kann niemand bei Ruhestörungen voraussehen, wie weit die Dinge sich entwickeln werden; niemand kann zum voraus wissen, ob die Truppe genötigt sein wird, die Waffen zu gebrauchen. So können dann Wehrmänner, die aus der unruhigen Stadt oder Gegend selbst stammen, plötzlich in die unangenehme Lage versetzt sein, entweder den militärischen Gehorsam in wichtigster Funktion verweigern oder auf die eigenen Angehörigen oder Freunde schießen zu müssen. Eine Behörde, die ihre Truppen vor eine solche Alternative geraten ließe, würde sich unter Umständen eine ungeheure Schuld auf laden. Schon aus solchen Überlegungen heraus dürfte es als Selbstverständlichkeit gelten, Ordnungstruppen aus Landesteilen kommen zu lassen, die von den zu dämpfenden Unruhen nicht berührt sind. Wohl gibt die Bundesverfassung in Artikel 19 den Kantonen das Recht, in solchen Fällen über ihre Wehrkraft zu verfügen. Es sollten aber - auch ohne daß die Bundesverfassung hiefür abgeändert oder ergänzt werden müßte – die Kantonsregierungen einsehen, daß ein richtiger Ordnungsdienst nur durch die Beiziehung kantonsfremder, von lokaler Aufregung und Parteileidenschaft unberührter und in keinen persönlichen Beziehungen zur Ortsbevölkerung stehender Truppen am besten gewährleistet wird.

Eine klare und genaue Unterscheidung zwischen den Aufgaben und Methoden der Polizei einerseits und des militärischen Ordnungsdienstes anderseits ist geboten. Die Truppe ist grundsätzlich nicht dafür da, Polizeidienst zu leisten. Sie darf – wie aus dem Dienstreglement klar hervorgeht – erst eingesetzt werden, wenn die polizeilichen Machtmittel des Staates nicht mehr ausreichen. Wenn sie aber auftritt, sollte sie nur militärische Mittel und Methoden anwenden. Die Bevölkerung muß davon überzeugt sein: wenn die Truppe da ist, ist nichts zu wollen; da gibt es nur ein sofortiges Nachgeben! Es ist sicher von großer Wichtigkeit, daß die Armee nur ihre eigenen, normalen Waffen gebraucht. Beispielsweise ist das Wasserspritzen auf die Menge Sache der Polizei und nicht der Truppe. Ein Publikum, das vor dem Wasserstrahl weicht, ist ohnehin harmlos und kann von der Polizei bewältigt werden.

Die allgemeinen Vorschriften über den Ordnungsdienst enthalten im übrigen die Grundsätze, die für die Verhütung und Niederschlagung von innern Unruhen durch die Truppe gelten und geben daneben die Einzelheiten des Verfahrens an. Beachtenswert ist jedoch der in den Vorschriften enthaltene Grundsatz, es sei besser, Ruhestörungen zu verhindern, als sie niederschlagen zu müssen. Je früher, stärker und entschiedener eine Truppe auftritt, um so besser sind die Aussichten, ohne Blutvergießen zum Ziel zu kommen.

Die Polizeigewalt der Truppe

a. Der Waffengebrauch bei der Ausübung der militärischen Polizeigewalt

Der Waffengebrauch gegen Personen ist das schärfste aller menschlichen Zwangsmittel. Die Wirkung beruht im wesentlichen auf der Zufügung von Verletzungen, eventuell der Tötung. Das Schwerwiegendste ist vielleicht, daß für den unschuldig davon Betroffenen der Schaden gewöhnlich nie wieder gutzumachen ist. Aus diesem Grunde hält die Bestimmung des Artikels 272 DR an dem Prinzip fest, Waffengebrauch sei nur zulässig, wo die andern Zwangsmittel faktisch nicht möglich oder nicht ausreichend sind. Das Dienstreglement stellt nur allgemeine Richtlinien auf; diese aber sind sehr klar und unmißverständlich. Man kann die Regelung als eine durchaus glückliche Lösung bezeichnen. Der einzelne weiß, wie er sich im Prinzip zu benehmen hat und trotzdem wird seinem freien Ermessen weitester Spielraum gelassen (Wahl der Mittel usw.). Eine genaue Regelung des Waffengebrauches für jeden einzelnen Fall ist von vorneherein unmöglich und würde außerdem nur die Tatkraft des handelnden Organes lähmen, indem die Furcht vor einer Kompetenzüberschreitung und die Scheu vor der Übernahme einer gefährlichen Verantwortung die Freiheit des Handelns mehr einschränken würde, als es im Sinne der Dienstauffassung erwünscht wäre.

Die militärische Polizeigewalt darf also in gewissen Fällen von der Waffe Gebrauch machen. Auf einen harmlosen Störer wird wohl nicht geschossen werden, selbst dann nicht, wenn er sich zum Beispiel einer Festnahme durch die Flucht entziehen will. Anderseits kann man von einem Wehrmann nicht verlangen, daß er sich einem Angriff durch die Flucht entzieht oder vor einem Störer zurückweicht, wenn er dadurch einen Waffengebrauch vermeiden könnte. Das würde allen Prinzipien des militärischen Wesens Hohn sprechen. Der Wehrmann muß in einem solchen Fall den Kampf aufnehmen, den der Gegner haben will und ihn unter Umständen mit der Waffe durchfechten.

b. Der Heerespolizeidienst

Die Heerespolizei fand erstmals im Vorentwurf von 1904 zu einer neuen Militärorganisation (MO) Aufnahme und die MO von 1907 nannte sie als neuen Dienstzweig des Heeres zur Wahrung des Polizeidienstes bei den im Felde stehenden Truppen.

Die Einsicht in die unserem Lande drohenden Gefahren führte auf polizeilichem Gebiet zunächst zur Schaffung des Polizeidienstes der Bundesanwaltschaft. Mit dem Augenblick des Kriegsausbruches im Jahre 1939 konnte aber eine solche bloße Polizeiorganisation niemals mehr genügen. Es mußte daher im Rahmen der Armee einerseits für Abwehr der militärischen Spionage gesorgt werden; anderseits mußte eine Spezialtruppe geschaffen werden, die über die früheren polizeilichen Möglichkeiten hinaus auch über die notwendige Kampfkraft verfügte, um Aktionen im eigenen Land Einhalt gebieten zu können, auch wenn solche unter stärkerem gegnerischem Einsatz vorgenommen worden wären. Diese Erkenntnis führte damals zur Schaffung eines eigenen militärischen Spionageabwehrdienstes und dann im Verlaufe des Aktivdienstes zu einer Verstärkung der Heerespolizei, so daß diese nicht nur in der Lage war, die ihr schon früher überbundenen Aufgaben des Polizeidienstes bei der Truppe zu erfüllen, sondern auch als Kampfgruppe eingesetzt zu werden.

Die neue Truppenordnung 1951 behält im allgemeinen die gleiche Organisation der Heerespolizei bei. Im neuen Dienstreglement sind unter Ziffer 276 die Aufgaben der Heerespolizei näher umschrieben. Die besondern Aufgaben der Heerespolizei sind: Durchführung von Maßnahmen der allgemeinen Polizei, der Sicherheits-, Sitten- und Gesundheitspolizei. Hierzu haben die Organe der Heerespolizei folgende Befugnisse:

- Treffen der allgemeinen polizeilichen Vorkehren,
- vorsorgliche Festnahme und Beschlagnahme,

- Durchsuchung und Waffengebrauch.

Es ist klar, daß alle Wehrmänner gehalten sind, den Organen der Heerespolizei die zur Ausführung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung angedeihen zu lassen.

Stellung der Militärpolizei zur zivilen Polizei

Im Verhältnis Militär- und Zivilpolizei sind in der Praxis manche Fragen noch ungelöst. Von einer Zusammenarbeit der Zivil- und Militärpolizei kann in der Schweiz eigentlich erst im Moment der Kriegsmobilmachung der Armee gesprochen werden, da dann verschiedene sicherheitspolizeiliche Aufgaben von militärischen Instanzen übernommen werden. Es stellt sich dann sofort die Frage nach den nötigen Kompetenzabgrenzungen zwischen den militärischen und zivilen Bereichen. Gerade der vergangene Aktivdienst zeigte deutlich, daß im Zusammenwirken gewisse Schwierigkeiten auftreten können, die bei einer gründlichen Behandlung der betreffenden Fragen bereits in der Friedenszeit erkannt und durch bestimmte Maßnahmen hätten verhütet werden können.

Begriff der Militärpolizei

Die gesetzliche Zweckbestimmung der Schweizerischen Armee ist durch Artikel 195 MO gegeben. Darnach ist die Armee im Aktivdienst neben der Behauptung der Unabhängigkeit des Landes gegen außen auch zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern bestimmt. Oder anders ausgedrückt: Die Landesverteidigung umfaßt neben den rein militärischen auch gewisse polizeiliche Aufgaben. Die Armee tritt damit zwangsläufig in engste Beziehung zur zivilen Polizei. Neben die Sicherheitspolizeien der Städte und Kantone und die Bundespolizei tritt somit im Mobilmachungsfalle zufolge der sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Armee sowie aus heereseigenen Belangen die Militärpolizei.

Die Grundsätze der Militärpolizei sind in erster Linie in der Militärorganisation von 1907 festgelegt. Die heereseigenen Belange führten bekanntlich zur Schaffung einer Heerespolizei.

Als weitern militärischen Dienstzweig schuf die MO in Artikel 58 den Territorialdienst. Die militärischen Interessen des Landes, die der Territorialdienst neben der Feldarmee zu wahren hat, führten kurz vor dem Zweiten Weltkrieg zur Organisation einer Territorialpolizei. Sie hat vor allem jene polizeilichen Aufgaben der Armee zu lösen, welche mit der Landessicherheit, insbesondere mit der Handhabung der Ruhe und Ordnung im Landesinnern, zusammenhängen.

Aber auch die politische Polizei aus militärischen Interessen fällt in den Kompetenzbereich militärischer Stellen. Dieser Zweig der Militärpolizei wurde erst zu Beginn des Zweiten Weltkrieges mit dem Spionageabwehrdienst der Armee (SPAB) geschaffen. Er ist das Organ des Armeestabes, das die Armee vor militärischer Spionage, Sabotage und ähnlichen, gegen sie gerichteten Handlungen zu schützen hat. Es ist zu betonen, daß der SPAB seine Tätigkeit im Gegensatz zur Territorialpolizei grundsätzlich nur bei der Truppe ausüben soll.

Die zivile Polizei

In der Fachliteratur ist der «Begriff» der zivilen Polizei viel umstritten. Allgemein kann gesagt werden, daß die zivile Polizei die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten hat. Die Polizei ist diejenige staatliche Tätigkeit, die Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit von der staatlichen Gesellschaft abwehrt.

Bundes- und Militärpolizei

Zu Beginn des Zweiten Weltkrieges wurde die ganze Militärpolizei in einer Zentrale «Sicherheitsdienst» zusammengefaßt. Sie umfaßte die folgenden drei Dienstzweige:

- die Heerespolizei
- die Polizeisektion und
- den Spionageabwehrdienst (SPAB)

Die Heerespolizei

Neben den Bestimmungen des Dienstreglementes regelt eine spezielle Verordnung die Obliegenheiten der Heerespolizei (Aufgabe und Organisation usw.). Die Beziehungen zwischen der Heerespolizei und der zivilen Polizei werden in den erwähnten Bestimmungen eindeutig festgelegt. Die getroffene Ordnung kann als vorbildlich bezeichnet werden.

Die Polizeisektion

hat die Leitung der polizeilichen Aufgaben der verschiedenen Territorialdienste inne. Wohl bestanden bereits früher gewisse Territorialpolizeien; die zentrale Organisation konnte indessen erst während des Zweiten Weltkrieges geschaffen werden. Hauptsächlich dieser Dienstzweig der Militärpolizei arbeitet mit der zivilen Polizei zusammen. Auf dem Gebiete der Bundespolizei, das heißt auf politisch-polizeilichem Gebiet, ist dies am meisten der Fall.

Der Spionageabwehrdienst

Wie bereits erwähnt, bezeichnet dieser Begriff den Dienstzweig der Militärpolizei, der die Aufgaben einer militärisch-politischen Polizei zu erledigen hat. Als Neuerscheinung innerhalb des schweizerischen Polizeiwesens ist er aber heute noch der nach Stellung und Organisation umstrittenste Teil der Militärpolizei. Gewisse in der Natur der Aufgabe liegende Geheimhaltungspflichten verunmöglichen eine weitgehende Aufklärung.

Die bürgerliche Polizei

Die bürgerlichen Polizeien sind in der Praxis recht unterschiedlich organisiert und unterteilt. Die Unterteilung erfolgt hauptsächlich nach aufgabenmäßigen und nach räumlichen Gesichtspunkten. Je nach der Art des von der Polizei zu schützenden Objektes spricht man von der Verwaltungs- oder Sicherheitspolizei.

Die Verwaltungspolizei hat die den einzelnen Zweigen der Verwaltung drohenden Gefahren abzuwenden. Die Sicherheitspolizei dagegen umfaßt den Schutz der Rechtsgüter des Staates und der zu ihm gehörenden Menschen. Während die Verwaltungspolizei nur subsidiär tätig wird, nämlich immer erst dann, wenn der betreffende Verwaltungszweig ohne Polizei seinen Zweck nicht mehr erreichen könnte, bildet die Sicherheitspolizei selbst ein besonderes Verwaltungsgebiet. Der Art des gefährdeten Objektes entsprechend spricht man von öffentlicher und von privater Sicherheitspolizei. Die erste wird heute allgemein als politische Polizei bezeichnet, während die zweite einerseits in die Schutz- und Ordnungspolizei und anderseits in die Kriminal- oder Gerichtspolizei unterteilt wird.

Eine weitere Unterteilung erfolgt nach dem *Tätigkeitsgebiet* der Polizei. Heute ist das Tätigkeitsgebiet der Polizei auf die innere Verwaltung beschränkt. Trotzdem wird im allgemeinen Sprachgebrauch ein großer Teil der Justizverwaltung zur Polizei gerechnet. So entsteht die Gegenüberstellung von *administrativer* und von *Gerichts-Polizei*.

Die administrative Polizei hat die Störung der polizeilichen Ordnung zu verhüten und deren Urheber zur Verantwortung zu ziehen. Die Gerichtspolizei befaßt sich mit der Entdeckung verübter Verbrechen und Vergehen, Feststellung des Tatbestandes, Beweisaufnahme und Überlieferung der Fehlbaren an die Gerichte.

Bei der Unterteilung der Polizei nach räumlichen Gesichtspunkten unterscheidet man die Landes-, Kantons-, Orts-, Lokal-, Stadt- oder Gemeindepolizei.

Politische Polizei

Diese hat die höchste Rangordnung, nämlich die Gesetze und Verordnungen des Staates mittels welcher dieser seine Unabhängigkeit und Machtstellung wahren will, gegen Verstöße und Angriffe zu schützen. Einzig und allein die Sorge um die Erhaltung und Sicherheit der Staatsordnung soll das treibende Element der politischen Polizei sein. Sie hängt, da sie für eine politische Macht – Staat und Volk – arbeitet, auch von der jeweiligen politischen Auffassung ab. In der Schweiz ist die politische Polizei immer nur im Sinne des modernen Polizeibegriffes zum Schutze der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit eingesetzt worden. Ausdrücklich sei betont, daß sie bei uns immer an bestimmte Normen gebunden war, und deshalb nie die Möglichkeiten zu jenem hemmungslosen Einsatz besaß, der gewisse politische Polizeien autoritärer Staaten der Gegenwart zu einem eigentlichen Schreckgespenst werden ließ (Gestapo, Ovra usw.).

Schlußbetrachtungen

Die ständige enge Zusammenarbeit zwischen den militärischen Stellen und den zivilen Behörden ist für unser Land von hoher Bedeutung. Mit Recht fordert der Chef des Generalstabes der Armee in seinem Bericht an den Oberbefehlshaber der Armee über den Aktivdienst 1939-1945 eine bessere Wahrung der Interessen auf dem Gebiete der politischen Polizei auch in der Friedenszeit. Der Hinweis im erwähnten Bericht, die bürgerlichen Behörden seien ohne Mithilfe militärischer Stellen niemals in der Lage, die Aufgaben einer politischen Polizei in befriedigender Weise zu lösen, ist bei manchen zivilen Stellen auf starken Widerstand gestoßen. Die gemachten Erfahrungen im letzten Aktivdienst begründen aber durchaus, daß den dafür Verantwortlichen in der Armee eine gewisse bevorzugte Stellung zuerkannt werden muß. Das will aber nicht heißen, daß die Wahrung der Landessicherheit etwa ausschließlich der Armee zukommen soll. Im Gegenteil: die bürgerlichen Behörden des Bundes und der Kantone haben ihren Beitrag in dem Sinne zu leisten, daß sie ihre eigenen Organisationen in den Dienst der gemeinsamen Aufgaben stellen; nur so können alle ihre Kräfte auf beste Weise der Landesverteidigung nutzbar gemacht werden.

Der in zivilen Kreisen oft geäußerten Meinung, in Friedenszeiten solle die politische Polizei einzig Aufgabe der bürgerlichen Behörden sein, darf aus wichtigen Gründen nicht zugestimmt werden. Die beste Garantie einer rechtzeitigen, im Interesse des ganzen Landes liegenden vernünftigen Regelung dürfte darin bestehen, daß unter der Leitung militärischer Stellen eine sehr enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden bürgerlichen Behörden

angestrebt wird. Gemeinsam sollen die Erfahrungen ausgetauscht und die zahlreichen und vielseitigen Probleme gelöst werden. In dieser Richtung sind künftig noch manche Fortschritte wünschbar.

Der französische Gegenangriff gegen den deutschen Maasdurchbruch im Mai 1940

Ein Beitrag vom Standpunkt des deutschen Nachrichtendienstes

Von Generalmajor a. D. Ulrich Liss

Über den Westfeldzug 1940, besonders über den ersten Abschnitt bis Dünkirchen, sind zahlreiche Veröffentlichungen erschienen. Sie geben über die operativen Maßnahmen beider Gegner bereits ein ziemlich genaues Bild.

Der einstige Chef des französischen 2^{me} Bureau, General Gauché, hat die Arbeit und die Ergebnisse des französischen Nachrichtendienstes eingehend dargestellt.

Die nachfolgende Studie soll die Tätigkeit des deutschen Nachrichtendienstes während des ersten Abschnitts der Westoffensive behandeln.¹ Der Verlauf der Operationen brachte es mit sich, daß die deutschen Feindbearbeiter weniger das zu beurteilen hatten, was der Gegner tat, als vielmehr das, was er nach den ersten Tagen zu tun nicht mehr in der Lage war – eine Gegenoperation gegen den deutschen Durchbruchskeil der Heeresgruppe A (Generaloberst v. Rundstedt) zu führen.

Zur Beurteilung der Ausgangslage vom 10. Mai 1940 erscheint es angezeigt, zunächst die Entwicklung des operativen Gedankens auf alliierter Seite kurz zu schildern.

Gamelin, «Servir», Bd. I-III, Lib. Plon 1945-1947.

Weygand, «Rappelé au Service», Flammarion 1950.

Gauché, «Le Deuxième Bureau au Travail», Amiot-Dumont 1953.

Roton, «Années Cruciales», Arthaud 1947.

Churchill, «The Second World War», Bd. II, Cassell & Co., 1950.

¹ Als deutsche Quellen standen lediglich die täglichen Lageberichte der Abteilung Fremde Heere West des OKH ab 10. Mai 1940 zur Verfügung. Im übrigen mußte aus dem Gedächtnis geschöpft werden.

Für den alliierten Aufmarsch am 10. Mai wurden die vom französischen Generalstab für das Buch von H. A. Jacobsen «Der Fall Gelb» (S. 244–252 und Karte 14) gelieferten Angaben zugrundegelegt. Ferner wurden herangezogen: